

Satzung

der Stadtkapelle Schleusingen e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Schleusingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Schleusingen. Er wird im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Stadt Schleusingen, aufzubauen und zu erhalten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege der Volksmusik
 - a) durch Übungsabende,
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art

§3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristischen Personen, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.

Aktive Musiker der Stadtkapelle Schleusingen, die beschränkt geschäftsfähig sind, können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden. Mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter wird auch zum Ausdruck gebracht, dass der Jugendliche an Wahlen teilnehmen darf.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens eine Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Aktive Mitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder der Organe dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet innerhalb eines Kalenderjahres einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.
- (2) Der Vorstand kann bei dringenden Bedarf oder wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 5. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verweisen hat,
 8. die Auflösung des Vereins.

§8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassierer
 4. dem Schriftführer
 5. 3 Beisitzern, davon mindestens 2 aktive Musiker
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahl im Amt.
Dem Vorstand dürfen nur voll geschäftsfähige Mitglieder angehören.
Die Wahl wird durch offene Abstimmung durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
Der Dirigent nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§9

Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.
- (3) Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verein bis zur nächsten Wahl.

§10

Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (2) Der Vorsitzende entscheidet, ob und in welcher Höhe Aufwendungen vergütet werden.

§11

Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 2. Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von 100 € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der Kassierer fertigt zum Ende jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach §2 notwendig ist.

§12

Vermögensverwaltung

- (1) Der Vorstand erlässt über die Angelegenheit der Vermögensverwaltung eine besondere Geschäftsanweisung.

§13

Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§14

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§15

Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.
- (3) Die zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung hat über eine dieser unter Absatz 2 genannten Möglichkeiten zu beschließen.

Vorstehende Satzung der Stadtkapelle Schleusingen e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 12.03.2015 geändert.

Schleusingen, den 12.03.2015

Detlef Klett
Vereinsvorsitzender